

Volkstrauertag 2018

Versöhnung über den Gräbern

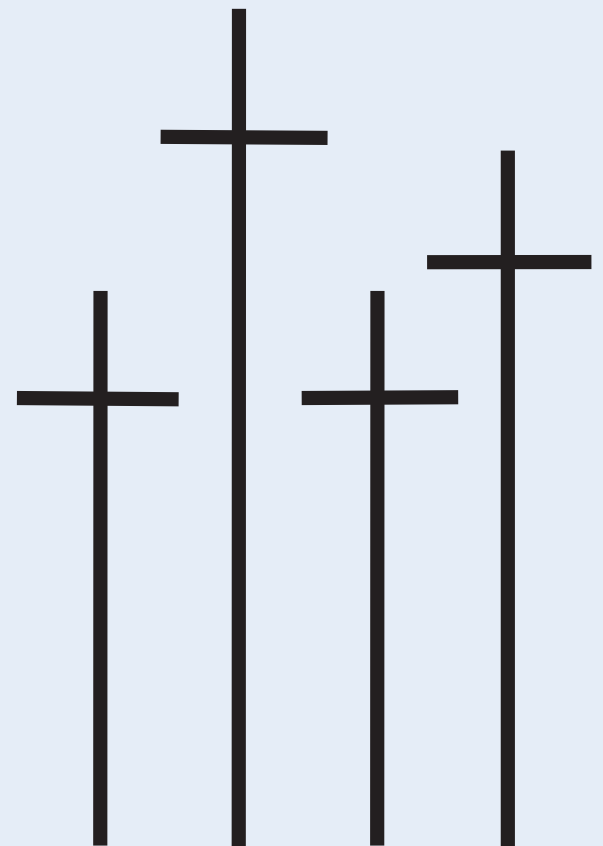
Ein Beitrag zum Frieden

In der Stadt Meisenheim und unseren Ortsgemeinden gedenken wir am Volkstrauertag, 18.11.2018, der Opfer von Krieg und Gewalt.

Zeigen Sie Ihre Verbundenheit durch die Teilnahme an den Gedenkfeiern.

Dietmar Kron, Bürgermeister

Abtweiler:	13.30 Uhr Ehrenmal
Becherbach	
- OT Roth:	09.30 Uhr Gedenkgottesdienst
- OT Becherbach:	10.30 Uhr Ehrenmal
- OT Gangloff:	11.15 Uhr Gottesdienst, anschl. Ehrenmal
Breitenheim:	14.00 Uhr Ehrenmal – kein Gottesdienst
Callbach:	09.00 Uhr Gottesdienst, anschl. Ehrenmal
Desloch:	15.00 Uhr Ehrenmal
Jeckenbach:	14.30 Uhr Ehrenmal
Lettweiler:	13.00 Uhr Gottesdienst, anschl. Ehrenmal
Löllbach:	09.00 Uhr Gottesdienst, anschl. Ehrenmal
Meisenheim:	10.00 Uhr Gottesdienst, anschl. Ehrenmal
Raumbach:	14.00 Uhr Ehrenmal
Rehborn:	10.00 Uhr Gottesdienst, anschl. Ehrenmal
Reiffelbach:	11.00 Uhr Ehrenmal
Schweinschied:	10.30 Uhr Gottesdienst, anschl. Ehrenmal



Verbandsgemeindeverwaltung

Obertor 13, 55590 Meisenheim

Tel. 06753/121-0, Fax 06753/121-17

www.meisenheim.de, E-Mail: Postmaster@meisenheim.de

Öffnungszeiten:

Montag - Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:30 Uhr

Redaktionsschluss Amtsblatt:

Freitag: 11.00 Uhr

Anzeigen-Aannahmeschluss:

Montag: 14.00 Uhr

Ambulantes Hilfezentrum Meisenheim

Alten und Krankenpflege A K F, Rathausgasse 8, Meisenheim

Bürozeiten Mo.-Fr. 8:00 - 16:00

24 Stunden erreichbar - Tel. 06753/963277

Pflegestützpunkt/ Beratung und Koordinierung

Kostenlose, individuelle, vertrauliche Beratungsstelle für alte, kranke, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Beratung über Pflege- Hilfs- und Entlastungsangebote im häuslichen und stationären Bereich.

Ansprechpartnerinnen: Christa Herzog, Marlene Jänsch, Stefanie Klein.

Tel.: 06751/8557922/23 Fax: 06751/8557924

Felke-Center, Kreuzstraße 10, 55566 Bad Sobernheim.

Zuständig für die Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim

Bereitschaftsdienste

Notrufe/Bereitschaftsdienste

Notruf

Polizeiinspektion Lauterecken

110

Tel. 06382-9110

Nichtpolizeilicher Notruf

-Feuer, Rettungsdienst, Notarzt und Krankentransport-

112

Gesundheitszentrum Glantal, Liebfrauenbergstr. 31

Tel. 06753-910-0

Notruf Pflegebett (auch Hebammenhilfe)

19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Meisenheim

Tel. 116117

(ohne Vorwahl, kostenlos)

Gesundheitszentrum Glantal, Liebfrauenberg, 55590 Meisenheim

Öffnungszeiten ab 1. Juli 2016

Montag, 19.00 Uhr - Dienstag, 7.00 Uhr

Dienstag, 19.00 Uhr - Mittwoch, 7.00 Uhr

Mittwoch, 14.00 Uhr - Donnerstag, 7.00 Uhr

Donnerstag, 19.00 Uhr - Freitag, 7.00 Uhr

Freitag, 16.00 Uhr - Montag, 7.00 Uhr

an Feiertagen:

vom Vorabend des Feiertages, 18.00 Uhr, bis zum Folgetag, 7.00 Uhr

Krankenhaus

Tel. 06753/910-0

Gesundheitszentrum Glantal, Liebfrauenberg 32, 55590 Meisenheim

Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer

Tel. 0180/5040308

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.

Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes ist wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Apothekennotdienst

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)

Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de. Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8:30 Uhr

Tierärztlicher Notfalldienst

18.11.2018 Dr. Maschtowski

Tel. 06751/93530

sozialstation nahe

Ökumenische Sozialstation im Landkreis Bad Kreuznach gGmbH

Großstraße 68, 55566 Bad Sobernheim

Alten- und Krankenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung

Betreuung dementiell erkrankter Menschen zu Hause

und in unseren **Betreuungsgruppen:**

Montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr in **Bad Sobernheim.**

Freitags von 14:00 bis 18:00 Uhr in Meisenheim

Bürozeiten: Mo. bis Do. 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Tel. - Nr. 06751 - 2242, Fax 06751- 4074

Rufbereitschaft 24 Stunden Tel.-Nr. 06751 - 3521

Sprechstunde in Meisenheim:

jeden 1. und 3. **Dienstag** in den Räumen der Verbandsgemeinde Meisenheim von 10.00 bis 12.00 Uhr

Homepage: www.sozialstation-nahe.de

Bereiche Wasserversorgung

und Abwasserbeseitigung

Tel. 0800-8958958

Strom- und Gasversorgung

Westnetz GmbH

bei Störungen im Stromnetz

Tel. 0800/4112244

bei Störungen im Gasbereich

Tel. 0800/0793427

Stromversorgung Pfalzwerke Netz AG

für Becherbach, Callbach, Lettweiler, Rehborn,

Reiffelbach u. Schmittweiler

Netzteam Rockenhausen, Kreuznacher Straße 61

Fax 06361-9217-21

Tel. 06361-9217-10

Stromentstörung:

Tel. 0800-7977777

Wertstoffhof Meisenheim

Tel. 06753-93000

Öffnungszeiten:

dienstags und freitags 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

samstags 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Impressum:

Das Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Meisenheim und die Ortsgemeinden Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied nach § 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (BS 2020-1) und den Bestimmungen der Hauptsatzung in den jeweils geltenden Fassungen erscheint wöchentlich donnerstags.

Herausgeber:

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Hinweise:

Verbandsgemeindeverwaltung, 55590 Meisenheim.

Verantwortlich für nichtamtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Hinweise:

Fieguth Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, 67433 Neustadt,

E-Mail-Adresse: meisenheim@amtsblatt.net.

Verantwortlich Anzeigen:

Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Rainer Zais, Niederlassung Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-

66, für Anzeigen: E-Mail: anzeigen@amtsblatt.net

Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

Anzeigenberatung: Yvonne Credé, Tel 0631 3737 261, yvonne.crede@suewe.de

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Bürgerzeitung kostenlos zugestellt im Einzelversand durch den Verlag gegen Erstattung der Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt die Druckerei keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und müssen grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültigen Anzeigenpreislisten. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Die nächste Bürgerzeitung
der Verbandsgemeinde erscheint am
22. November 2018



ICH BIN DABEI!

Eine Initiative von Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Bürgermeister Dietmar Kron!

Terminhinweis:

Natur erleben, Freude haben

Die Wandergruppe trifft sich am **21.11.2018 um 14 Uhr**.
Treffpunkt ist der **Sportplatz in Roth!**

2. Workshop der Initiative „Ich bin dabei!“

In der vergangenen Woche fand der 2. Workshop der Initiative „Ich bin dabei“ statt.

Hier wurden die nachfolgenden Ideenansätze aus dem 1. Workshop vertieft und weiterentwickelt:

- Kreativ-Werkstatt
- Einrichten von Feuchtwiesen
- Strickliesel
- Stadtbildpflege
- Ein Campingplatz für Meisenheim
- Bewusster Leben
- Natur erleben, Freude haben
- Wir bieten Zeit an.

Die **Wandergruppe (Natur erleben, Freude haben)** wird sich zu einer nächsten Wanderung am **21.11.2018** um 14 Uhr am Sportplatz Roth treffen. Hierzu sind weitere begeisterte Wanderfreunde willkommen.

Die Gruppe die sich für die **Stadtbildpflege** engagiert, ist bereits in vollem Einsatz und sucht weitere Mitstreiter, die sich für die Stadt Meisenheim einsetzen wollen. Nach einem Gespräch mit der Stadtspitze wurde dieser Gruppe die Unterstützung seitens der Stadt zugesagt. Diese Zusage wurde bereits in Form der Materialgestellung für die Gruppe verwirklicht.

Der **nächste Workshop** im Rahmen des Projektes findet am **11.12.2018** von 14.00 bis ca. 18.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung, Sitzungssaal, Obertor 13, 55590 Meisenheim statt.

Das Moderationsteam Carina Saur, Herbert Venter, Gerhard Dick und Lothar Geib freut sich auf die weitere Projektentwicklung mit allen bisher Engagierten. **Neue Ideen und Mitstreiter sind jedoch jederzeit (auch unangemeldet) zu den Workshops herzlich willkommen!**

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Carina Saur (für das Moderationsteam), Tel. 06753/121-200 oder saur@meisenheim.de.

VOLKSBILDUNGSWERK MEISENHEIM

Mit Unterstützung des Brauhauses

Freitag, 16. November 2018, 20 Uhr
Meisenheim, Brauhaus

Countrymusik und mehr

Country, Rhythm“n Blues, Rock, Folk, Pop Classics

Mark-Merritt-Band

(Gesang, Gitarren, Banjo, Geige, Saxophon)



Kartenvorbestellung (10 €) empfohlen: Tel. 06753-2207

VOLKSBILDUNGSWERK MEISENHEIM

Mit Villa Musica

Sonntag, 25. November 2018, 17 Uhr
Meisenheim, Haus der Begegnung



Brahms und Franck

Antonii Baryshevskiy, Klavier
(Rubinstein-Preisträger)
und Stipendiaten der Villa Musica

PROGRAMM

Brahms: Violinsonate Nr. 1

Brahms: Klaviertrio Nr. 3

Franck: Klavierquintett f-Moll (ein grandioses Werk)

Kartenvorbestellung (12 €, Schüler 6 €): Tel. 06753-2207

Realschule plus Meisenheim
- Integrative Realschule -

Elternsprechtag am Freitag, 16. November 2018

Am Freitag, 16. November 2018, findet in unserer Schule ein Elternsprechtag statt.

An diesem Tag können die Eltern mit allen Lehrkräften und der Schulsozialarbeiterin unserer Schule in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr Gespräche führen.

Die Schülerinnen und Schüler haben an diesem Tag keinen Unterricht.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden lassen Sie sich bitte durch Ihre Kinder bei der jeweiligen Lehrkraft einen Termin geben.

Zur Berufsberatung der Jugendlichen steht Ihnen ebenfalls von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Die Schüler/innen der Klassenstufe 10 werden im Foyer des Hauptgebäudes Kaffee und Kuchen anbieten.

Einen Wegweiser finden Sie in allen Eingangsbereichen.

Ferner wird darum gebeten, morgens nicht auf dem Busparkplatz zu parken. Am Nachmittag steht der Platz zum Parken ab 14.00 Uhr zur Verfügung.

TRÄGER- UND FÖRDERVEREIN SYNAGOGES MEISENHEIM

Mittwoch, 28. November 2018, 19.30 Uhr
Meisenheim, Haus der Begegnung, Saarstraße

Karl Marx Ökonom - Redakteur - Philosoph

Autorenlesung: Dr. Bruno Kern, Mainz

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Amtliche Nachrichten



Verbandsgemeinde Meisenheim

Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz in der Verbandsgemeinde Meisenheim

NEU: Jubiläums-Ehrenamtskarte

Seit 01.01.2018 kann in der Verbandsgemeinde Meisenheim die **Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz** beantragt werden.

Diese kann erhalten, wer mindestens 14 Jahre alt ist und sich in einer der teilnehmenden Kommunen durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche, beziehungsweise 250 Stunden jährlich ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung bekommt.

Nun wurde auch seitens des Landes die **Jubiläums-Ehrenamtskarte** eingeführt.

Diese bietet die Möglichkeit, langjährig Engagierten eine besondere Würdigung zukommen zu lassen.

Voraussetzung für den Erhalt dieser Karte ist ein Engagement, das seit mindestens 25 Jahren ausgeübt wird. Die sonstigen Vergabekriterien entfallen gänzlich. Das Engagement kann kontinuierlich in einer Organisation oder aber in verschiedenen Tätigkeitsbereichen erfolgt sein. Auch langjährig Engagierte, die sich aufgrund ihres Alters oder ihrer gesundheitlichen Situation nicht mehr engagieren können, können die Karte erhalten.

Alle Vergünstigungen innerhalb des Geltungsbereiches der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz finden Sie unter: <https://ehrenamtskarte.rlp.de>

Die Anträge und weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Homepage <https://wir-tun-was.rlp.de/de/erkennung/ehrenamtskarte/> sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, 55590 Meisenheim, Frau Saur, 06753/121-200 oder Frau Parr, 06753/121-231.

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses der Verbandsgemeinde Meisenheim

Am Donnerstag, den 22. November 2018 findet um 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Obertor 13, 55590 Meisenheim, eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses der Verbandsgemeinde Meisenheim statt.

Tagesordnung:

- Öffentlich -

- 1.1 Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2017 für den Betriebszweig Wasserversorgung
- 1.2 Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2017 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung
- 1.3 Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2017 für den Betriebszweig Freibad
2. Beratung und Beschlussempfehlung an den Verbandsgemeinderat zum Wirtschaftsplan 2019 für die Betriebszweige
 - a) Abwasserbeseitigung
 - b) Freibad
 - c) Wasserversorgung
3. Mitteilungen und Anfragen

Meldung der aktuellen Viehzahlen für das Jahr 2018

Da uns die Zahlen über die aktuellen Viehbestände durch die Landwirtschaftskammer -Tierseuchenkasse- nicht mehr automatisch mitgeteilt werden, bitten wir uns diese bis zum

17. Dezember 2018

zukommen zu lassen, damit wir diese bei den jährlichen Viehabsetzungen berücksichtigen können.

Ebenfalls bis zum o. g. Termin sollen die Anträge für die absetzbaren Wassermengen (Spritzwasser) abgegeben werden.

Beide Anträge erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung 55590 Meisenheim, Obertor 13, Zimmer 2 (Telefon: 06753/121-321).

Schwerbehindertenrecht Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Mainz

Sprechtage am Mittwoch, 28.11.2018 von 14.00 bis 16.00 Uhr im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim.

Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich bei der Verwaltung, Frau Wesel, Zimmer 9, Tel. 06753/121-230, E-Mail: postmaster@meisenheim.de.



Abtweiler

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Abtweiler vom 16.08.2018

Haushaltsplan 2018; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erteilt zu diesem Tagesordnungspunkt dem Mitarbeiter der Verwaltung das Wort, der dem Gemeinderat detailliert den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 erläutert. Auftretende Fragen werden direkt erläutert.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Abtweiler beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 nebst Anlagen und Bestandteilen.

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Feldscheune

Ortsbürgermeister Michel informiert den Gemeinderat über die vorliegende Bauvoranfrage.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Abtweiler beschließt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Garage zur Unterstellung von Kleinbussen

Der Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über die vorliegende Bauvoranfrage. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Abtweiler beschließt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag zur Errichtung eines Legehennenstalles mit 7.500 Plätzen

Herr Michel informiert den Rat über den vorliegenden Bauantrag. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Abtweiler beschließt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Frage der Zuwegung sowie der Erschließung des Stalles war nicht Thematik der Beratung.

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat, dass die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik fertiggestellt ist.

Der Straßenausbau zwischen Abtweiler und Raumbach soll noch im Kalenderjahr 2018 fertiggestellt werden.



Becherbach

Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Becherbach für das Teilgebiet „Auf den Eichen und Am Krippel“ 1968

Der Ortsgemeinderat Becherbach hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Becherbach für das Teilgebiet „Auf den Eichen und Am Krippel“ aus dem Jahr 1968 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen.

Die Satzung mit der Begründung und dem Umweltbericht wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, 55590 Meisenheim, Obertor 13, zu den nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten bereitgehalten:

Montag und Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Becherbach bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB).

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekannt-

- machung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzungen geltend machen.

Becherbach, den 30.10.2018
Denzer, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Ortsgemeinde Becherbach

Teilaufhebung und Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Becherbach für das Teilgebiet „Auf den Eichen und Am Krippel“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Ortsgemeinderat Becherbach hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen,

**in der Zeit vom 26.11.2018
bis einschließlich 31.12.2018**

durchzuführen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Anlagen liegt im v.g. Zeitraum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, jeweils montags und dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Darüber hinaus haben wir die Unterlagen zur Bebauungsplanaufhebung und -änderung unter www.meisenheim.de in der Rubrik **Planen und Bauen/Bauleitplanung/Aktuelles** zur Einsicht bereitgestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Becherbach, 30.10.2018

Denzer, Ortsbürgermeister

Gedenkfeiern zum Volkstrauertag

Die Ortsgemeinde Becherbach lädt ein zu Gedenkfeiern zum Volkstrauertag **am Sonntag, dem 18.11.2018 um 09.30 Uhr** Gottesdienst im Gemeindehaus Roth **um 10.30 Uhr** mit Andacht am Ehrenmal auf dem Friedhof in Becherbach

um 11.15 Uhr mit Andacht in der Kirche und am Ehrenmal in Gangloff

Kindergarten Becherbach

In der Elternversammlung des Kindergartens Becherbach am 05.11.2017 wurden folgende Eltern in den Elternausschuss für das Kindergartenjahr 2018/2019 gewählt:

Vorsitzende: Isabel Wilgert
Stellvertreterin: Stefanie Kilian

Beisitzer: Andreas Döbel

Die Ortsgemeinde Becherbach als Träger des Kindergartens und das Kindergartenteam bedanken sich bei den ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern für ihren Einsatz und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Kindergartenjahr und bei den neugewählten Ausschussmitgliedern für die Bereitschaft zur Mitarbeit im neuen Kindergartenjahr.

Grundreinigung Rossberghalle

Am Dienstag, den 20.11.2018 findet die diesjährige Grundreinigung der Rossberghalle statt.

Die freiwilligen Helferinnen treffen sich **ab 8.00 Uhr** und hoffen auf tatkräftige Mithilfe.



Breitenheim

Gedenkfeier am Volkstrauertag

Die Ortsgemeinde Breitenheim gedenkt den Opfern der Weltkriege am Volkstrauertag, dem **18.11.2018 um 14.00 Uhr** am Ehrenmal unter Mitwirkung des MGV gem. Chor Breitenheim.



Callbach

Gedenkfeier am Volkstrauertag

Die Ortsgemeinde Callbach gedenkt den Opfern der beiden Weltkriege am Volkstrauertag, dem **18.11.2018 um 09.00 Uhr**, nach dem Gottesdienst am Ehrenmal vor der Kirche.



Desloch

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, den 21.11.2018 findet **um 19.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Desloch eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Desloch statt.

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. Einwohnerfragestunde
2. Forstwirtschaftsplanes 2019; Beratung und Beschlussfassung
3. Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im Biengarten“ 1970 und Aufhebung der Änderung 1982
 - a) Planstellungsbeschluss
 - b) Billigung des Satzungs- und Begründungsentwurfes
 - c) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange; Beratung und Beschlussfassung
4. Bildung des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen im Mai 2019
5. Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen im Mai 2019
6. Verschiedenes

- nichtöffentlich -

1. Personalangelegenheiten

Bericht über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.10.2018

Einwohnerfragestunde

Ein Zuhörer teilt mit, dass die Behindertentoiletten an der

Kirmes nicht zugänglich waren, da der Kühlwagen im Weg stand. Es wurde angeregt eine mobile Rampe aus Holz oder Alu zu beschaffen, sodass die Behindertenbesucher den Haupteingang zum Dorfgemeinschaftshaus benutzen können.

Ein Beigeordneter macht darauf aufmerksam, dass der Graben am Obwieser Weg nur auf einer Seite ausgehoben wurde. Der Vorsitzende teilt mit, dass die andere Seite evtl. im Zusammenhang mit den weiteren Mulcharbeiten ausgegraben werden kann.

Kommunal- und Verwaltungsreform; Gebietszusammenschluss mit der VG Bad Sobernheim, Zustimmungserklärung und Fusionsvereinbarung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Meisenheim Herrn Dietmar Kron. Herr Kron erläutert kurz den aktuellen Sachstand.

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum Gebietszusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sowie die hierzu abgestimmte Fusionsvereinbarung.

Abgleich und Aktualisierung der Hundeliste

Die Hundeliste wurde vom Gemeinderat abgeglichen und aktualisiert.

Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages gem. § 27 LWaldG

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder, dass die Verträge über die Übertragung der Verwertung der Waldserzeugnisse nach § 27 Abs. 3 LWaldG mit dem Forstamt Bad Sobernheim verlängert wurde. Kopien der Verträge sind den Ratsmitgliedern im Vorfeld ausgehändigt worden.

Revierabgrenzung im Forstamt Bad Sobernheim; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilte die Beschlussvorlage nebst Anlagen bereits vorab aus und weist den Gemeinderat darauf hin, dass sich keine großen Änderungen für die Ortsgemeinde ergeben. Ihr Forstrevierleiter und Ansprechpartner wird weiterhin Herr Stefan Geese bleiben.

Aufgrund der Ruhestandsversetzungen zweier Revierleiter in 2019 hat das Forstamt Bad Sobernheim einen Vorschlag zur Revierneubildung vorgelegt. Danach würde sich die Anzahl der Forstreviere durch Auflösung des Privatwaldbetreuungsrevieres von bisher 7 auf 6 verringern und der Privatwald auf die verbleibenden Reviere verteilt werden.

Das Forstamt Bad Sobernheim schlägt eine Benennung nach dem größten Waldbesitzer - „Meddersheim“ - vor. Änderungen in Organisation und Aufgabenwahrnehmung;

Die Spezialisierung der sogenannten „Technischen Produktion“ im klassischen Sinne würde aufgegeben. Es würde in der Folge auf einen Technischen Produktionsleiter und einen Technischen Produktionsassistenten verzichtet, jedoch künftig ein Forstwirtschaftsmeister zur Unterstützung im Revierdienst eingesetzt. In der Folge würden viele Aufgabenbereiche wieder auf die jeweilige Revierleitung verlagert. Der Revierleiter bliebe - wie bisher - alleiniger Ansprechpartner für die forstliche Betreuung einer Stadt oder Gemeinde mit ihrem Wald. Dazu gehört u. a. die Aufstellung der Pläne, die Beauftragung der Arbeiten und die Kontrolle der Ergebnisse, die Einhaltung des Finanzbudgets sowie die Bereitstellung des Brennholzes.

Im Gegenzug würde der Forstwirtschaftsmeister die Revierleiter in ihren Tätigkeiten insbesondere durch den revierübergreifenden Einsatz von Regiarbeitskräften und Unternehmern durch eine gezielte Steuerung und Bündelung der Maßnahmen unterstützen. Eine weitere Unterstützung der Revierleitung soll durch eine maßnahmenbezogene und maßnahmenscharf abgerechnete Übernahme einfacher Tätigkeiten durch Forstwirte erfolgen.

Beteiligung an der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft; Abstimmung

Der Verbandsgemeinderat hat am 21.06.2018 beschlossen für das Jahr 2019 der kommunalen Holzvermark-

tungsgesellschaft Hunsrück-Mittelrhein beizutreten. Gem. § 68 Abs. 5 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung das Verwaltungsgeschäft für die Gemeinden und somit ist eine Zustimmung der Gemeinden erforderlich. Der Gemeinderat stimmt einstimmig für diesen Beitritt.

Mitteilungen

Der Vorsitzende informiert den Rat, dass die Mulcharbeiten bereits begonnen haben und Ende Oktober / Anfang November fortgesetzt werde.

Auf einem Wirtschaftsweg in der Gemarkung „Auf Stein“ befindet sich ein Eisenpol. Dieser ist gefährlich für passierende Anlieger.

Brennholzvergabe

Die Vergabe der bestellten Brennholzlose findet **am Samstag, den 24.11.2018** statt. Treffpunkt ist **um 9.15 Uhr** an der Jagdhütte.

Um vollständiges Erscheinen wird gebeten!
Stefan Gesse, Forstamt Bad Sobernheim

Arbeitseinsatz am Ehrenmal

Zu einem Arbeitseinsatz am **17.11. um 9.00 Uhr** am Ehrenmal lade ich alle freiwilligen Helfer ein, die helfen möchten, Laub und sonstigen Unrat zu entfernen. Arbeitsgeräte sind mitzubringen.

Reidenbach, Ortsbürgermeister



Jeckenbach

Gedenkfeier am Ehrenmal

Die Ortsgemeinde Jeckenbach lädt für **Sonntag, den 18.11.2018 um 14.30 Uhr** alle Bürgerinnen und Bürger zu einer Gedenkfeier am Ehrenmal ein.

Weihnachtsmarkt am 02.12.2018

Beschicker/innen, wir freuen uns auf eure Teilnahme
Interessierte Beschicker/innen, welche sich anlässlich unseres Weihnachtsmarktes einbringen möchten, können sich gerne unter **06753-962944 telefonisch anmelden bzw. Rücksprache halten.**
Die Standgebühr ist kostenfrei.

Spaß und Freude am Backen?

Schön, komm mach mit Kuchenspenden für den Weihnachtsmarkt am 02.12.2018

Anlässlich unseres diesjährigen Weihnachtsmarktes möchten wir wieder eine Kuchentheke anbieten. Alle Bäckerinnen und Bäcker, die hierzu einen Kuchen spenden möchten **melden sich bitte bei Ute Paulus Tel. 3724 oder bei Gerlinde Steinhauer Tel. 4951.** Wir freuen uns über eure Spenden. Danke.

Gemeinschaftlicher Weihnachtsmarkt am 1. Advent, dem 02.12.2018, bist du dabei?

Der 1. Advent – Beginn der weihnachtlichen Gemeinsamkeiten für uns unser Weihnachtsmarkt – miteinander, füreinander

Sei dabei, um mit den Vereinen und dem Gemeinderat für unsere Ortsgemeinde diese Zeit mit unserem Weihnachtsmarkt zu beginnen und uns als Helfer/in beim Marktgeschehen zu unterstützen? Wenn du Zeit hättest, was toll wäre, dann melde dich bitte bei den/r Vorsitzenden der örtlichen Vereine oder beim Gemeinderat. Wir freuen uns über jede/n der mithilft. Herzlichen Dank im Voraus.



Lettweiler

Gestaltung Dorfplatz

Am Samstag, den **24. November um 10:00 Uhr** und am **Sonntag, den 25. November ab 10:00 Uhr** wird der Dorfplatz wieder weihnachtlich gestaltet.

Wer gerne mithelfen möchte, ist herzlich willkommen.
Hans Werner Lamb, Ortsbürgermeister



Meisenheim

Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meisenheim hat am 30. Oktober 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung wird aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Stadt Meisenheim vom 18. Juli 2018 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Auf Kipp“ Abgrenzung des Umlegungsgebiets:

Das Umlegungsgebiet liegt am nördlichen Rand der Bebauung auf dem Jakobsberg.

Am südöstlichsten Punkt des Spielplatzes mit der Flurstücksnummer Flur 6 Nr. 12/27 beginnend, wird das Gebiet auf der nordöstlichen Seite von der Verlängerung des Fuß-Radweges Auf Kipp begrenzt. Der Umring geht entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks Flur 6 Nr. 140. Im Süden bilden die südlichen Grenzen der Flurstücke Flur 6 Nrn. 182, 181 und 176/3 die Abgrenzung. Die westliche Grenze des Flurstücks Flur 6 Nr. 176/3 bildet gleichzeitig die westliche Grenze des Umlegungsgebietes. Im weiteren Verlauf liegt die Grenze am nordwestlichen Rand des Flurstücks Flur 6 Nr. 142 bis der Ausgangspunkt an

der Ecke des Spielplatzes wieder erreicht wird.

Der beigegefügte Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In das Umlegungsgebiet sind folgende Flurstücke oder Flurstücksteile einbezogen: Gemarkung Meisenheim, Flur 6, Flurstück(e) 140, 141, 142, 176/3, 181, 182

Auszug aus der Liegenschaftskarte:

Im Folgenden wird der Umlegungsausschuss als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

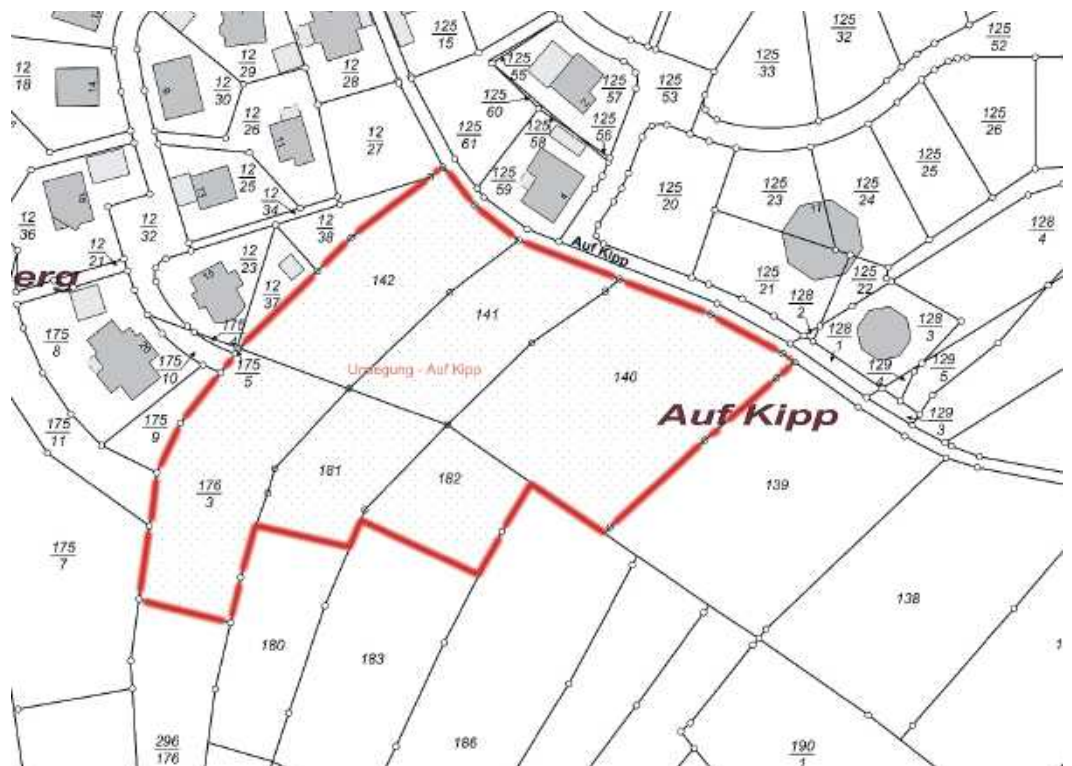
1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragene Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück, persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Meisenheim

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch die durchführende Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies be-



stimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Verände
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der durchführenden Stelle ist bei dem Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, Ostdeutsche Straße 28, 55232 Alzey eingerichtet.

V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis
Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, liegen vom 03.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019 bei der Verbandsgemeinde Meisenheim, Obertor 13, 55590 Meisenheim während der Dienststunden öffentlich aus.

VI. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist nach § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem den Eigentümern und Besitzern die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Meisenheim (Adresse s. o.),
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) an: rhn.vermkv@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Meisenheim, den 30.10.2018

Mathias Klemmer,

vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Bericht über die Sitzung des Jugend-, Familien-, Kultur und Sozialausschusses der Stadt Meisenheim vom 31. 10.2018

Planung Aktivitäten in der Stadt Meisenheim

Zu diesem Thema begrüßt der Vorsitzende Herr Maik Herrmann und Herrn Felix Fey aus Meisenheim. Diese beiden Herren möchten insbesondere auch für Jugendliche in Meisenheim ein Konzept für aktive Freizeitgestaltung in Meisenheim vorstellen. Dieses Konzept heißt „Pumptrack“.

Herr Herrmann erklärt, dass ein Pumptrack eine speziell geschaffene Mountainbikestrecke ist. Ein Pumptrack ist als Rundkurs meist aus Erde oder Lehm geschaffen. Zu diesem Konzept wird ein Video gezeigt.

Herr Fey erläutert, dass dieser Pumptrack die Ausdauer sowie die Geschicklichkeit stärken sollen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass sich die Jugendlichen in der Natur aufhalten. Dieser Rundkurs ist auch generationenübergreifend nutzbar. Weiterhin erläutert er, dass es in Rheinland-Pfalz bisher nur 2 Pumptracks gibt, die auch naturbelassen sind.

Herr Fey erklärt die Vorteile dieser Bahn; ein Asphalt-pumptrack mit BMX-Rädern, Skateboards, Inlinern sowie Laufrädern ist möglich. Des Weiteren ist eine solche Strecke auch ganzjährig nutzbar. Eine Streckenpflege ist nicht notwendig. Die Gestaltung kann barrierefrei sein, somit könnten auch Menschen mit Beeinträchtigung sie benutzen.

Optionen hierfür könnten evtl. ein Grundstück „In der Juckenbach“ sowie in der Heimbach sein.

Stadtbürgermeister Heil entgegnet hierzu, dass die beiden angedachten Grundstücke nicht im Besitz der Stadt Meisenheim sind.

Eine weitere Option wäre lt. Stadtbürgermeister Heil noch das Gelände gegenüber des Discounters Aldi. Hierzu müssten jedoch noch Gespräche mit der unteren Landesbehörde geführt werden.

Die Kosten für diesen Pumptrack betragen ca. 80.000,- bis 100.000,- €. Die Finanzierung könnte evtl. durch einen Förderverein übernommen werden.

Abschließend sind sich die Mitglieder des Jugend-, Familien-, Kultur- und Sozialausschusses einig, dass dies ein tolles Projekt ist, das man unbedingt unterstützen sollte. Jedoch sind die finanziellen Mittel der Stadt Meisenheim stark eingeschränkt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Herren für die Vorstellung des Projektes.

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Am Mittwoch, den 21. November 2018, findet um 19.30 Uhr, im Sitzungssaal des historischen Rathauses Meisenheim, Untergasse 23, Meisenheim, eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim statt.

Tagesordnung:

-öffentlich-

1. Einwohnerfragestunde
2. Ausbau der Gemeindestraße „Liebfrauenberg“, Erhebung von einmaligen endgültigen Ausbaubeiträgen, Festsetzung des Gemeindeanteiles; Beratung und Beschlussfassung
3. Bebauungsplan für das Teilgebiet Nahversorgungsstandort „Im Briel“,
 - a) Billigung des Planentwurfes

- b) Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange;

- Beratung und Beschlussfassung
 4. Aufwandsentschädigung Umlegungsausschuss; Beratung und Beschlussfassung
 5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Aufhebung der Einbahnregelung für Fahrräder in der Untergasse; Beratung und Beschlussfassung
 6. Anfragen und Mitteilungen
- nichtöffentlich-
1. Anfragen und Mitteilungen

Bericht über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim

Auftragsvergabe für den Straßenausbau „Heimbacher Weg“ und „In den Tiefenäckern“ in der Stadt Meisenheim; Beratung und Beschlussfassung

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für den Straßenausbau „Heimbacher Weg“ und „In den Tiefenäckern“ in der Stadt Meisenheim dem wirtschaftlich gesamtgünstigsten Bieter gem. Vergabevorschlag zu erteilen.

Nachwahl von Ausschussmitgliedern

Da Frau Dagmar Werner aus dem Festausschuss ausscheidet und Herr Hermann Droste aus dem Wirtschaftsausschuss sind zwei neue stellvertretende Ausschussmitglieder zu wählen.

Seitens der FDF-Fraktion werden folgende stellvertretende Ausschussmitglieder vorgeschlagen:

Festausschuss: Ute Heckmann

Wirtschaftsausschuss: Jannik Heyl

I. Abstimmung gemäß § 40 V GemO „offene Abstimmung“

Die Ausschussmitglieder werden gemäß § 45 GemO i. V. m. § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung gewählt. Der Stadtrat kann jedoch beschließen, die Wahlen in offener Abstimmung vorzunehmen gemäß § 40 Abs. 5 GemO.

Der Stadtrat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung vorzunehmen.

Der Stadtrat wählt folgende neue stellv. Ausschussmitglieder:

Festausschuss: Ute Heckmann

Wirtschaftsausschuss: Jannik Heyl

Mitteilungen und Anfragen

Antrag von BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Fraktion der GRÜNEN einen Antrag auf Befahrbarkeit der Untergasse mit Fahrrädern gegen die Einbahnstraßenregelung gestellt hat. Dazu erklärt Herr Heil, dass die Regelung nicht in der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates liegt, so dass die Polizei sowie die Ordnungsbehörde zur nächsten Sitzung eingeladen werden müssen.

Dixi-Toilette am Schwimmbad

Herr Heil berichtet, dass am Schwimmbad „In der Heimbach“ eine Dixi-Toilette aufgestellt worden ist, welche sich bewährt hat. Daher wird sich die Stadt zusammen mit der Verbandsgemeinde, Bito und Möbel Martin für eine weitere Anmietung bemühen.

Schlick am Glanufer

Stadtbürgermeister Heil informiert, dass der Schlick der sich durch die Anschwemmungen am Glanufer gesammelt hat, entsorgt werden muss. Die Entsorgungskosten der Deponie sind sehr hoch. Herr Heil hat einen Landwirt gefunden, der den Schlick aufnehmen würde. Die Abfuhrkosten gehen zu Lasten der SGD.

Frau Paschke teilt mit, dass sich am Glanufer Pflanzen ausgebreitet haben, die hoch giftig sind. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass eine Laterne umgefahren worden ist. Herr Heil nimmt beides zur Kenntnis und stellt fest, dass die Laterne erst wieder nach Abschluss der Bauarbeiten aufgestellt wird.

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei im historischen Rathaus, Untergasse 23,
Telefon 06753/3017:

Montag: 18.00 bis 19.30 Uhr
Dienstag: 10.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag: 16.00 bis 18.00 Uhr



Rehborn

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rehborn vom 26.10.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rehborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Rehborn gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde steht.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
 - Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtig wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich be-

kantgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
 - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen ein-

heitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung (Ortsgemeinde) entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Rei-

hengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
- Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
- Ehrengabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- Anonyme Grabfelder (Urnengräber)

Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab

dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber oder in Form des § 15 gegeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf die Kinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die Geschwister,
- auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 15 Spezielle Wahlgräber

(1) Grabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern:

Urnwahlgrabstätten im Rasengrabfeld

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan (Anlage) festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragstel-

ler die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) An den Grabstellen in den Belegfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (laut Plan) ist nur der verlegte Plattenbelag (außer bei anonymen Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern im Rasengrabfeld) zulässig. Die Errichtung weiterer Einfassung ist nicht möglich.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:
Höhe inkl. Sockel 0,70 m, Breite 0,45 m
2. Liegende und schräg stehende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,40 m.
Der höchste Punkt des Grabsteins inkl. Sockel darf 0,50 m nicht überschreiten.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:
Höhe inkl. Sockel bis 0,70 m, Breite 0,70 m
2. Liegende und schräg stehende Grabmale:
Breite 0,50 m, Höchstlänge 0,60 m.
Der höchste Punkt des Grabsteins inkl. Sockel darf 0,50 m nicht überschreiten.

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe inkl. Sockel bis 0,70 m, Breite 0,70 m;
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern:
Höhe inkl. Sockel bis 0,90 m, Breite 1,30 m.
2. Liegende und schräg stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite 0,50 m, Höchstlänge 0,60 m.
Der höchste Punkt des Grabsteins inkl. Sockel darf 0,50 m nicht überschreiten.
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite 1,20 m, Länge bis 0,80 m
Der höchste Punkt des Grabsteins inkl. Sockel darf 0,50 m nicht überschreiten.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (außer Rasengrabfeld): ...

1. Stehende Grabmale:
Höhe inkl. Sockel 0,60 m, Breite 0,50 m
2. Liegende und schräg stehende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,70 m
Der höchste Punkt des Grabsteins inkl. Sockel darf 0,30 m nicht überschreiten.

(4) Im Rasengrabfeld mit Namenplatte für Urnenwahlgräber dürfen nur liegende Grabmale verwendet werden. Grabeinfassungen sind nicht möglich. Die Grabmale sind in den Maßen 0,50 m x 0,50 m zu verwenden. Sie werden von der Ortsgemeinde angelegt und unterhalten.

Um maschinelle Pflegeleistung vornehmen zu können, dürfen sie nicht über die Erdoberfläche hinausragen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen V. Grab schmuck auf den Namensplatten und der Rasenfläche ist

nicht gestattet.

(5) Im Rasengrabfeld werden auch anonyme Urnenreihen-gräber (ohne Grabplatte) von der Ortsgemeinde angelegt und unterhalten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen u. ä. Grabschmuck ist auf der Rasenfläche nicht gestattet.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann

die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) § 19 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3,4),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
- Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
- Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
- die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 19.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rehborn, den 26.10.2018

Ortsgemeinde Rehborn

Gez.: Link, Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebührender Ortsge- meinde Rehborn vom 26.10.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rehborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

- Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebührensuldner entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.11.2002 sowie die Änderungssatzungen vom 28.02.2008 und 03.09.2008 außer Kraft. Rehborn, den 26.10.2018

Ortsgemeinde Rehborn

Gez: Link, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 200 €
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 390 €
 - vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 250 €
 - vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 1.200 €
- Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 200 €
 - Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als anonymes Rasengrab 680 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 350 €
 - eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 1.300 €
 - eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 700 €
 - eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 2.070 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts

- nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
- a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
 - für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 300 €
 - für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 1.270 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben
- c) Bei gemischten Grabstätten (s. § 13 a der Friedhofssatzung) 300 €

III. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer II bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine

- aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 8,75 €
- ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 32,50 €
- ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 17,50 €
- bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 51,75 €
2. aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 7,50 €
- ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 31,75 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Bei Aushub und Schließen der Gräber anl. Beisetzung durch ein Fremdunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

- Für die Aufbewahrung
 - einer Leiche bis zu 4 Tagen 100 €
 - und für jeden weiteren Tag 40 €
 - einer Urne bis zu 10 Tagen 40 €
 - und für jeden weiteren Tag 10 €
- jede Benutzung der Aussegnungshalle 60 €
- Reinigung der Friedhofshalle 45 €

VII. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen genehmigt und aufgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rehborn)

- Urnengrabstätte und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250 €
- Reihen- und Einzelwahlgrabstätte 400 €
- Doppelwahlgrabstätte 500 €

VIII. Sonstige Gebühren

Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt VIII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweises:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Reiffelbach

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Reiffelbach sucht einen

Gemeindearbeiter für den Winterdienst

auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung.

Eine schriftliche Bewerbung an den Ortsbürgermeister Gerhard Geib, Glastalstraße 12, 67829 Reiffelbach, wird erbeten bis zum 30.11.2018.

Für Rückfragen steht der Ortsbürgermeister unter der Tel.-Nr. 06753/5341 gerne zur Verfügung.

Jahresrechnungen 2015 und 2016 der Ortsgemeinde Reiffelbach

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reiffelbach in seiner Sitzung am 31.08.2018 gemäß § 114 Abs. 1 i.V.m. VV Nr. 2 zu § 114 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die Abnahme der Jahresrechnungen für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen. In gleicher Sitzung wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten (soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben), dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Meisenheim (soweit sie den Bürgermeister vertreten haben) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Rechenschaftsberichte und sämtliche Anlagen gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO liegen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, Zimmer 33, in der Zeit vom 16.11.2018 bis 26.11.2018, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Arbeitseinsatz und Einwinterung

Am Samstag dem 17.11.2018 ab 09:30 Uhr,

Treffpunkt: Gemeindegarage/Fw-Gerätehaus

findet die diesjährige Einwinterung mit Hydranten-Einwinterung, Reinigung der Straßen-Einlaufschächte und Aufstellung des Weihnachtsbaums statt.

Außer den Kameraden der Feuerwehr sind auch weitere Helfer gerne willkommen.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Gerhard Geib, Ortsbürgermeister

Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Reiffelbach

Am Donnerstag, den 15. November 2018 findet um 19:00 Uhr im Gemeindehaus in Reiffelbach eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Kommunal- und Verwaltungsreform:
Gebietszusammenschluß mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Zustimmungserklärung und Fusionsvereinbarung
- Beratung und Beschlussfassung
3. Forstwirtschaftsplan 2019
- Beratung und Beschlussfassung
4. Mitteilungen und Anfragen



Schmittweiler

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schmittweiler vom 30.10.2018

Einwohnerfragestunde

Ein Ratsmitglied fragt nach der Zuständigkeit bei über-

hängendem Baumbewuchs am Bachlauf.

Der Vorsitzende berichtet von der Nachfrage bei der Verbandsgemeinde, wo ihm mitgeteilt wurde, dass der jeweilige Anlieger am Bachlauf auch für etwaigen Baumrückschnitt im Rahmen der Gewässerpflege zuständig sei.

Beratung und Beschlussfassung über die Kommunal- und Verwaltungsreform;**Gebietszusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim;****Zustimmungserklärung und Fusionsvereinbarung**

Der Vorsitzende berichtet, dass im Vorfeld der Sitzung der Entwurf zur Fusionsvereinbarung den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gemacht wurde und die Zustimmung hierzu im Mittelpunkt stehe. Er bittet Herrn Kron um ergänzende Vorstellung der Vereinbarung.

Der Verbandsgemeindebürgermeister gibt in seinem Bericht Betrachtungen zu einzelnen Punkten der Vereinbarung wieder.

Danach beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schmittweiler die Zustimmung zum Gebietszusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sowie die hierzu abgestimmte Fusionsvereinbarung.

Mitteilungen/Anfragen

- Die Jahresabschlüsse der Gemeinde für 2015 und 2016 sind noch zu prüfen.
- Nach Aufforderung durch die Verbandsgemeinde hat Herr Haas die beiden Geröllfänge in der Gemeinde geprüft.
- Bei der Einfassung des Wassereinflusses gegenüber der Kulturscheune muss der Rahmen wegen der defekten Einfassung sicherheitshalber erneuert werden.
- An dem Treppenaufgang zum Friedhof sind ebenfalls Gefahrenstellen festgestellt worden, die in Augenschein genommen werden müssen.
- Der Wasserhahn an der Entnahmestelle auf dem Friedhof ist defekt und soll ausgetauscht werden.
- Der Ausbau zur Glasfaseranbindung ruht derzeit; soll nach Auskunft von Herrn Kron jedoch wie geplant durchgeführt werden.

Ende Amtsblatt Meisenheim

Lokale Nachrichten



Verbandsgemeinde Meisenheim

Sprechtage des Sozialverbandes VdK Rheinland-Pfalz e. V.

Kreisverband Bad Kreuznach

Am **Donnerstag, dem 22. November 2018** findet in der Zeit von **14.00 bis 16.00 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim ein Sprechtag des VdK Kreisverbandes statt.



Abtweiler

Einladung zu St. Martinsumtrunk

Alt und Jung, Groß und Klein, der Flötenkreis lädt Euch alle zu St. Martinsumtrunk am **Samstag, 17.11.2018 um 18.00 Uhr** ans Bürgerhaus ein. Ein Martinsfeuer wird angezündet und alle Kinder erhalten einen Weckmann. Für Punsch und Weckmänner ist gesorgt.



Becherbach

Landfrauen Becherbach

Am **Donnerstag, den 22.11.2018 um 19.00 Uhr** findet in der Rossberghalle Becherbach ein Vortrag von Frau Aulenbacher statt. Thema: **Fit durch den Winter, Vorbeugung bei Grippe oder Infekt mit Naturheilkunde.** Hierzu ergeht herzliche Einladung, auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Landfrauen Gangloff

Die Wirbelsäule - ein ausgeklügeltes System Die Landfrauen Gangloff laden herzlich ein ab Januar 2019 an der Rückengymnastik mit Frau Sylvia Degen teilzunehmen. Beginn: **Freitag 11.01.2019 um 17.30 Uhr** im Gemeindehaus neben der Gangloff Kirche. Anmeldung bei H. Frenger unter Tel. 06364 - 1367



Breitenheim

TuS Breitenheim

Programm für TuSSi-Tag am 18. November

Von **11.00 bis 13.00 Uhr** Begrüßung, Veneninfo's und Entstauungsgymnastik mit Dagmar Vogel, Vorstellung des Waldbadens und Gesundheitswandern mit Kerstin Möllendick.

Im Anschluss: Mittagessen mit leckerem Fitness-Salat

Von **13.45 bis 15.00 Uhr** Selbstverteidigung mit Kuzey, Yoga mit Christoph Böcher (bis ca. 16.30 Uhr).

Im Anschluss: Kaffee und Kuchen mit Tips und Tricks zum fettsparenden und karlorienarmen Backen

17.00 Uhr Abschlussgespräch

Kosten für Mitglieder 25 Euro, für Nichtmitglieder 40 Euro. Anmeldungen bei Kerstin Möllendick.

Rentner-Stammtisch

Der nächste Rentner-Stammtisch ist am **Donnerstag, den 15. Nov. 2018 ab 19.30 Uhr** im Gasthaus Weyand. Wir hoffen möglichst viele Rentner begrüßen zu können.



Desloch

Gesang- und Spieleabend

Zum geselligen Gesang- und Spieleabend sind alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich am **Mittwoch den 28.11. um 19.30 Uhr** ins Dorfgemeindehaus Desloch eingeladen. Auf viele Sänger und Spieler freut sich die Gemeindeverwaltung.



Meisenheim

SG Meisenheim/Desloch/Jeckenbach/Lauschied

Termine der Senioren:

Am Sonntag, der 18.11.2018:

B-Klasse 2 KH, SG. M/D/J/Lauschied 3 spielfrei

A-Klasse KH um 14.45,

VfL Rüdesheim vs. SG. M/D/J/Lauschied 2

Auf RP, Jahnstraße, 55593 Rüdesheim

LL West am Sonntag, der 18.11.2018 um 15.00:

SG Meisenheim/Desl./Jeckb. vs. VfB Reichenbach

Auf KP, Präses-Held-Str.1a, Meisenheim

JSG Meisenheim

Termine der Junioren:

Am Samstag, der 17.11.2018:

E-Junioren 1 te Kreisliga um 12.00:

TuS Hackenheim II vs. FC Meisenheim II

E-Junioren 1 te Kreisklasse um 13.00:

TuS Hackenheim 1 vs. FC Meisenheim 1

Beide auf KP, Flotzerweg, 55546 Hackenheim

B-Junioren VL Südwest am Samstag, 13.00:

FC Meisenheim 1 vs. SpVgg. Ingelheim 1

Auf KP, Präses-Held-Str.1a, Meisenheim

B-Junioren Landesliga Nahe am Sa, um 16.30:

FC Meisenheim II vs. VfR 07 Kirn/JSG Kirner Land 1

Auf KP, Präses-Held-Str.1a, Meisenheim

C-Junioren VL Südwest am Sa.17.11.2018 um 14.30:

TV 1817 Mainz vs. FC Meisenheim

Auf KP, Schillstr. 15 55131 Mainz

C 2 Junioren Landesliga Nahe am Sa, um 15.10:

TSV Hargesh./JSG Guldenbachtal - FC Meisenheim 2

Auf KP, Am Gräfenbach, 55595 Hargesheim

D 1-Junioren VL Südwest am Sa. 17.11.18 um 15.00:

SV Gonsenheim vs. FC Meisenheim 1

Auf KP, Kapellenstr.40, 55124 Mainz

A-Junioren Kreisliga am Sa. 17.11.18, um 16.30:

FC Meisenheim 2 vs. SV Buhlenberg 2

Auf RP, Meisenheimerstr.65, 55568 Lauschied

Am Sonntag, der 18.11.2018 um 16.30:

A-Junioren RLliga am So.11.11.2018 um 13.00

FC Meisenheim vs. FC 08 Homburg

Auf KP, auf RP, Hauptstr. 195, 55592 Desloch

SSV Meisenheim

Heimspiele im Paul-Schneider-Gymnasium

Samstag, 17.11.2018

18.00 Uhr Frauen Rheinhesliga

SSV Meisenheim - SG TSG/DJK Mainz-Bretzenheim II

20.00 Uhr Herren Rheinhesliga

SSV Meisenheim - TV Nieder-Olm

Sonntag, 18.11.2018

11.00 Uhr E-Jgd. männlich

SSV Meisenheim - HSG Zotzenheim/St. Johann/Sprendlingen

12.45 Uhr D-Jgd. männlich

SSV Meisenheim - HSG Zotzenheim/St. Johann/Sprendlingen

14.30 Uhr A-Jgd. männlich

SSV Meisenheim - TuS Kirm

16.30 Uhr B-Jgd. männlich

MJSJG Kirm/Meisenheim - TG Osthofen



Rehborn

Luise-Kopp-Stiftung

Anträge zur Förderung aus den Mitteln der Luise-Kopp-Stiftung 2018 sind bis zum 31.12.201 schriftlich an die Vorsitzende der Stiftung, Frau Stefanie Grimm, Mühlenstraße 30 zu richten.

Förderungswürdig nach § 2 der Stiftungssatzung sind: Studium, berufliche und wissenschaftliche Weiterbildung. Außerdem können gefördert werden: Jugendpflege, Wissenschaft, Kunst und Religion sowie Denkmal- und Heimatpflege.

Bei Anträgen zur Förderung eines Studiums ist die Dauer des Regelstudiums anzugeben.

FSV Rehborn

Sonntag, 18.11.2018**13.00 Uhr, Meisterschaftsspiel B-Klasse Bad Kreuznach 1: FSV Rehborn II - SG Weinsheim II****14.45 Uhr, Meisterschaftsspiel A-Klasse Bad Kreuznach: FSV Rehborn I - SG Nordpfalz I**

Schmittweiler

SG Schmittweiler-Callbach/Reiffelbach-Roth

Herren Bezirksliga**Sonntag, 18.11. um 14:45 Uhr** in Waldböckelheim

SG Schmittweiler-Callbach/R.-R. - TuS Waldböckelheim

Herren B-Klasse**Sonntag, 18.11. um 13 Uhr** in Waldböckelheim

SG Schmittweiler-Callbach/R.-R. II - TuS Waldböckelheim II

FC Schmittweiler-Callbach

Damen Landesliga**Freitag, 16.11. um 19:30 Uhr** in Reiffelbach

FC Schmittweiler-Callbach gegen DSG Breitenenthal

A-Junioren Kreisliga**Samstag, 17.11. um 16:30 Uhr** in Reiffelbach

FC Schmittweiler-Callbach gegen VfL Weierbach



Mitteilungen anderer Behörden

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration im Landkreis

Jeweils am ersten Mittwoch des Monats von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47 (Ort gem. Aushang im EG). Tel.: 0671/8030.

Erlebnistag „Autofreies Lautertal“ findet 2019 nicht statt

Aufgrund der Bauarbeiten in der Ortsdurchfahrt Hirschhorn (B270) kann eine verkehrssichere Durchführung des Erlebnistages „Autofreies Lautertal“ nicht gewährleistet werden. Daher kann die Veranstaltung im Jahr 2019 leider nicht stattfinden.

Dies teilen die Landräte der Landkreise Kusel und Kaiserslautern, Otto Rubly und Ralf Leßmeister sowie der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern, Dr. Klaus Weichel, als Veranstalter des Erlebnistages „Autofreies Lautertal“ mit.

In den letzten Monaten gab es bzgl. der Planung für den Erlebnistag im kommenden Jahr etliche Abstimmungsgespräche. Dabei wurden mögliche alternative Streckenführungen, insbesondere unter dem Sicherheitsaspekt, geprüft. Alle Überlegungen und Alternativen führten jedoch – übereinstimmend bei allen Beteiligten – zum Ergebnis, dass unter den gegebenen Umständen ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung unter Sicherstellung der erforderlichen Rettungswege nicht gewährleistet werden kann. „Wir bedauern es sehr, die Veranstaltung absagen zu müssen, aber die Sicherheit der Menschen im Lautertal und der Besucher des Erlebnistages stehen an erster Stelle“, so die Verantwortlichen.

Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete

Beitrag wird ab Haushaltsjahr 2019 auf null Euro gesetzt
Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der Beitragssatz der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete (WAK) auf null Euro pro Hektar gesetzt. Bisher betrug der Jahresbetrag pro Hektar Rebfläche 13,29 Euro. Beitragspflichtig waren die Eigentümer der mehr als fünf Ar umfassenden Rebflächen.

Hintergrund dieser Änderung ist in erster Linie die Gewährung der Förderung für Umstrukturierungsmaßnahmen nach der gemeinsamen Agrarmarktordnung (vgl. VO (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates und Delegierten VO (EU) 2016/1149 der Kommission sowie Durchführungs-VO (EU) 2016/1150 der Kommission). Das mit EU-Mitteln finanzierte Umstrukturierungsprogramm bietet interessierten Winzerinnen und Winzern die Möglichkeit, ihre Rebflächen bei der Wiederbepflanzung optimal an moderne Technik und zukünftige Markterfordernisse anzupassen. Nach den Planungen der EU-Kommission soll das Programm bis zum Jahr 2027 weitergeführt werden. Die WAK hat demnach eine wichtige, aus dem Beitrag finanzierte Aufgabe, nämlich die Förderung des planmäßigen Wiederaufbaus von Rebflächen, nicht mehr wahrzunehmen. Nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Weinbauverbände und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat der Verwaltungsrat der WAK beschlossen, ab 2019 und bis auf Weiteres auf eine Beitragserhebung zu verzichten.

Die Wiederaufbaukasse besteht seit 1953. Sie hat die Aufgabe, zur Erhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger Winzerbetriebe beizutragen und hierbei insbesondere den planmäßigen Wiederaufbau von Rebflächen vorzubereiten und zu fördern. Sie kann sich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Absatzstruktur, insbesondere bei nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften für Wein, beteiligen.

Lernen für eine Welt von morgen

„Lernen für eine Welt von morgen“ – zu diesem Thema veranstaltet das Projekt „inklusive leben lernen“ ein Zukunftsforum. Zwei Veranstaltungen werden angeboten: Eine Podiumsdiskussion **am Donnerstag, 22. November, von 19 bis 21.30 Uhr** in Ingelheim und ein Bildungsforum als BarCamp **am Freitag, 23. November, von 9 bis 16 Uhr** in Bad Kreuznach. Zu Gast ist Margret Rasfeld aus Berlin, Expertin im Zukunftsdialog der Bundeskanzlerin und Bil-

dungsinnovatorin.

Während es bei den Vorträgen von Margret Rasfeld eher um schulisches Lernen geht, werden die anschließenden Diskussionen auch andere Lernorte wie Kitas, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung einbeziehen.

Wer sich erst einmal informieren will, für den ist die Podiumsdiskussion in Ingelheim am 22. November im Weiterbildungszentrum die richtige Veranstaltung. Wer selbst mitdiskutieren möchte und sich mit anderen Lehrenden und Lernenden, Pädagogen, Studierenden und Schülern austauschen will, der kann sich für das Bildungsforum am 23. November in Bad Kreuznach anmelden.

Dieses wird in Form der BarCamp-Methode durchgeführt, d. h. es ist eine offene Tagung, deren Verlauf von den Beteiligten selbst entwickelt wird. „Somit bieten wir an dem Tag selbst ein innovatives Lernformat an“, erläutert Sonja Welp. Nicht nur Vordenkende und Lehrende sind eingeladen, sondern auch die Beteiligung von Schülern und Schülerinnen ist bei der Veranstaltung erwünscht.

Unterstützt wird das Zukunftsforum von unterschiedlichen Akteuren, die ebenfalls einen Transformationsprozess der Bildung stützen: das Land Rheinland-Pfalz, die landesweite Service- und Beratungsstelle „Inklusion in der Weiterbildung“, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die Initiative „Schule im Aufbruch“ und ELAN (Entwicklungspolitisches Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz). Auch lokale Einrichtungen wie die Grundschule in Gau-Odernheim oder die Ingelheimer Brüder-Grimm-Schule engagieren sich bei der Veranstaltung. **Anmeldung:** Interessierte können sich bis zum 18. November unter www.inklusive-leben-lernen.de für die anmelden. Die Teilnahme am Vortrag, am 22. November um 19 Uhr in Ingelheim ist kostenfrei. Für das BarCamp am 23. November in Bad Kreuznach, wird ein gestaffelter Teilnahmebeitrag in Höhe von 5 bis 20 Euro erhoben, in dem auch ein vegetarisches Mittagessen enthalten ist. Infos gibt es im Internet: www.inklusive-leben-lernen.de

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Wie lässt sich der eigene Heizenergieverbrauch bewerten? Der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser ist häufig ein großer Kostenfaktor bei den Nebenkosten. Wie viel Energie ein Haus oder eine Wohnung verbraucht, hängt von der Qualität der Dämmung und der Effizienz der Heizungsanlage, von den Klimabedingungen am Wohnort, sowie vom Verhalten der Bewohner ab. Erfahrungswerte zeigen, dass der Heizenergieverbrauch eines nicht modernisierten Altbaus um bis zu fünf Mal größer sein kann als der eines neuen Energiesparhauses. Wie lässt sich nun der eigene Verbrauch bewerten? Einen ersten Anhaltspunkt liefert der so genannte Energieverbrauchskennwert. Diesen errechnet man, indem man den Brennstoffverbrauch im Jahr durch die beheizbare Wohn- und Nutzfläche teilt. Um Gebäude unabhängig von ihrer Brennstoffart miteinander vergleichen zu können, muss man den Verbrauch zunächst in eine einheitliche Energiemenge umrechnen. Hierzu ist es gut zu wissen, dass der Energieinhalt von einem Liter Heizöl bei etwa 10 Kilowattstunden (kWh) liegt. Bei Erdgas als Brennstoff kann man den Gesamtverbrauch in Kilowattstunden der letzten Jahresrechnung entnehmen. Verbraucht also ein Einfamilienhaus 2500 Liter Heizöl im Jahr, entspricht dies etwa 25.000 Kilowattstunden. Der Energiekennwert von bisher nicht modernisierten Altbauten liegt oft über 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter im Jahr. Ziel einer umfassenden wärmetechnischen Modernisierung sollte ein Wert von deutlich unter 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter im Jahr sein. Damit werden auch die Heizkosten mehr als halbiert.

Individuelle Beratung zu allen Fragen des Energiesparens bieten die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat **am Donnerstag, den 22.11.18 von 14.15 – 18.00 Uhr Sprechstunde** in Bad Sobern-

heim im Rathaus, Zimmer 5, Marktplatz 11.
Die Beratungsgespräche sind kostenlos.
Vor Anmeldung unter: 0 67 51/81-0.
Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin: Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Abtweiler

Freitag, 16.11.: 2018

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Sonntag, 18.11.2018 Volkstrauertag

10.30 Uhr Gottesdienst Staudernheim, Vikar Bergfelder.

10.30 Uhr Kindergottesdienst Staudernheim

13.30 Uhr Gedenkfeier Friedhof Abtweiler

Mittwoch, 21.11.2018

19.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Buß- und Betttag in Bad Sobernheim. Herzliche Einladung zum Nachbarschaftsgottesdienst.

Totensonntag mit Gedenken an die Verstorbenen:

25.11.18 Gottesdienst in Lauschied: 09.30 Uhr

25.11.18 Gottesdienst in Staudernheim : 10.30 Uhr

25.11.18 Gottesdienst in Abtweiler: 14.00 Uhr

Pfarrer Ralf Anacker

Disibodenberger Str. 2, 55568 Staudernheim

Tel. 06751 94570, E-Mail: ralf.anacker@ekir.de

Protestantische Pfarrei Callbach

Sonntag, 18.11. 2018

09:00 Uhr Gottesdienst in Callbach

10:00 Uhr Gottesdienst in Rehborn

Mittwoch, 21.11.2018 Buß und Betttag

18:00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Callbach

Wegen der Vakanz im Pfarramt Callbach ist **vom 01.11. bis 31.12.2018 Pfarrerin Anna Thees**, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Tel. 06708 2253 für Kasualien in Callbach, Rehborn und Schmittweiler zuständig.

Die **Geschäftsführung** übt Dekan Dominke, Kirchheimbolanden, Tel. 06352-70670-15 aus.

Evangelische Kirchengemeinde Hundsbach - Jeckenbach

Donnerstag, 15.11.2018

16:00 Uhr Probe fürs Krippenspiel Jeckenbach

20:00 Uhr Projektchor

Freitag, 16.11.2018

16:00 Uhr Schweinschied Probe fürs Krippenspiel

Sonntag, 18.11.2018 Volkstrauertag

09:00 Uhr Löllbach Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen

10:30 Uhr Schweinschied Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen

14:00 Uhr Breitenheim Ehrenmal

14:30 Uhr Jeckenbach Ehrenmal

15:00 Uhr Desloch Ehrenmal

Dienstag, 20.11.2018

16:00 Uhr Löllbach Probe Krippenspiel

Mittwoch, 21.11.2018 Buß-und Betttag

19:00 Uhr Jeckenbach regionaler Gottesdienst

Donnerstag, 22.11.2018

16:00 Uhr Probe fürs Krippenspiel Jeckenbach

20:00 Uhr Projektchor

Die **Proben fürs Krippenspiel in Limbach** finden nach Absprache mit der Küsterin Frau Gillmann statt.

Gottesdienste zu Totensonntag 25.11.

09:00 Limbach

10:30 Jeckenbach

13:30 Breitenheim 14:00 Desloch

15:00 Hundsbach

Pfarrer Rainer Bauhaus

Deslocher Str. 19, 55592 Jeckenbach

Tel.-Nr.: 06753/2730, Fax: 06753/962112

jeckenbach@ekir.de

Protestantische Kirchengemeinde Lettweiler

Sonntag, 18.11.2018

13.00 Uhr Gottesdienst zum Volkstrauertag

Dienstag, 20.11.2018

09.00 Uhr Frauenfrühstück: „Warum werden Frauen älter als Männer?“ Der Säure-Basen-Haushalt, Referentin. Anke Schamaitis, Unkenbach, Heilpraktikerin (Gemeindehaus Odernheim)

17.00 Uhr Sitzung des Presbyteriums

Sonntag, 25.11.2018

09.00 Uhr Gottesdienst zum Totensonntag

Sozialberatungsstelle Diakon. Werk Obermoschel:

06362/2525

Dekanatsgeschäftsstelle Obermoschel:

mittwochs 8-12 Uhr (06362/1292)

Dekanat Kirchheimbolanden 06352/7067020

Katholische Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Meisenheim

Samstag, 17.11.2018

18.00 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 20.11.2018

20.30 Uhr Kirchenchorprobe (Pfarrhaus)

Mittwoch, 21.11.2018

08.15 Uhr Ökumenischer Schulgottesdienst des Paul-Schneider-Gymnasiums zum Buß- und Betttag (evang. Schlosskirche)

Sprechzeiten Pfarrer Hans-Jürgen Eck:

montags 09.00-12.00 Uhr u. freitags 10.30-12.00 Uhr

Tel.: 06753-2381

Katholische Pfarrei Hl. Disibod Feilbingert

Samstag, 17.11.2018

18.30 Uhr Obermoschel Amt

Die **Pfarrversammlung** in der kath.Kirche in Obermoschel am 17.11.2018 beginnt erst um 16.30 Uhr (nicht wie im Pfarrbrief abgedruckt) !!

Protestantische Kirchengemeinde Odenbach

Sonntag, 18.11.2018 Volkstrauertag

09.30 Uhr Roth Gottesdienst mit Gedenken der Kriegstoten

10.30 Uhr Becherbach Gottesdienst am Ehrenmal

11.15 Uhr Gangloff Gottesdienst Kirche und Ehrenmal



Wissenswertes

Einladung zur Kreismitgliederversammlung der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Zur nächsten Kreismitgliederversammlung am **Donnerstag, dem 22. November 2018 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Hehner Kiltz, Hauptstr. 4, Waldböckelheim, lädt der Kreisvorstand herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Formalia
2. Schwerpunktthema: Jungendarbeit im Landkreis Bad Kreuznach.
3. Wahl der Delegierten (8) für die LDV am 8./9.12.2018 in Bingen
4. Bericht von der BDK - Programm zur Europawahl mit Listenaufstellung
5. Berichte aus dem Kreis und den Ortsverbänden
6. Verschiedenes

Impressum Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Meisenheim
Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net

Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Meisenheim erscheint wöchentlich donnerstags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Meisenheim verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.amtsblatt.net eingesehen werden

Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH

Zustellung: PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 5902-507

Anzeigenberatung: Yvonne Credé, Tel 0631 3737 261, yvonne.crede@sue-we.de

Anzeigenpreisliste vom 1.1.2018

Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.

Nachrufe

Nachruf

Am 30.10.2018 wurde

Frau Brigitte Schmidt

aus diesem Leben abberufen.

Erschüttert und trauernd nehmen wir von Brigitte Schmidt Abschied. Die uns allseits geschätzte Mitarbeiterin war in der Zeit vom 01.09.1992 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31.05.2017 in unserer Kindertagesstätte Meisenheim tätig.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Verbandsgemeinde Meisenheim

Kron, Bürgermeister

Klein, Personalratsvorsitzender

Metzgerei Gerd Giesler
Hintergasse 11 · 55592 REHBORN · Tel. 06753/2537

Angebote der Woche vom 16. - 22. November 2018

Öffnungszeiten:
Mo 9-12 Uhr
Di-Do 9-12/15-18 Uhr
Fr 8-12/14-18 Uhr
Sa 8-13 Uhr
Mo. nachm. geschlossen

Fr. und Sa.

Rinderrouladen aus der Oberschale	100 g	1.39 €
Hacksteaks	100 g	-.79 €
Münchner Weißwurst mit Kalbfleisch	100 g	-.99 €
Käsewurstchen	100 g	1.19 €
Eiersalat	100 g	-.99 €

Spezialität der Woche

Leberknödelteig	100 g	-.66 €
------------------------	-------	---------------

Auslieferung jeden Samstag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Rinderkochfleisch	Kartoffelfüllsel	Balkanwürstchen	Ofenfrischer Fleischkäse fein
100 g -.99 €	100 g -.55 €	100 g 1.11 €	100 g -.88 €

Einladung

Gesundheitsvortrag Aktion Blutkreislauf

Der Blutkreislauf - Ort für Gesundheit und Krankheit

Erst vor 400 Jahren entdeckt und doch so wichtig!

Ziel der Veranstaltung

Die Mikrozirkulation ist ein sehr wichtiger Teil des Blutkreislaufes.

In diesem großen Gebiet liegen vielfältige und komplexe Ursachen

sowohl für Ihre Gesundheit als auch für mögliche Krankheiten.

In diesem Vortrag erkennen Sie mögliche Folgen einer gestörten Mikrozirkulation.

Ergänzend zu einer gesundheitsbewussten Lebensweise kann die physikalische Gefäßtherapie

BEMER® zur Verbesserung der aktiven Gefäßgesundheit beitragen und damit ihre körpereigenen

Selbstheilungs- und Regenerationsprozesse unterstützen.

Der Gesundheitsvortrag richtet sich an alle Gesundheitsbewußten und Gesundheitsinteressierten, die

neue Wege in der Gesundheitsvor- und Nachsorge suchen.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen, stehen Ihnen der Referent und regionale Berater während und im

Anschluß des Gesundheitsvortrages gerne zur Verfügung.

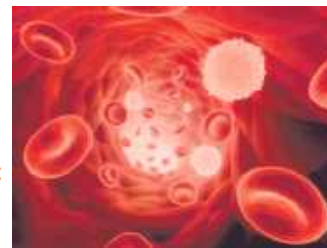
VERANSTALTUNGSORT Haus der Begegnung Meisenheim, ehemalige Synagoge,

Saarstraße, DE - 55590 Meisenheim · **19.11.2018** um **19:00 UHR**

VERANSTALTER Thomas Macher, Waldstraße 40a, DE - 55411 Bingen am Rhein,

Telefon: +49 6721 16352, Fax: +49 6721 155902, Email: thomas.macher@bemermail.com

REFERENTEN Thomas Macher



PREIS

HEIZÖL

DIESEL-CONTAINERDIENST-ENTSORGUNG

KONKEN : 06384 - 92 17 - 0

Spende und werde ein Teil von uns. **seenotretter.de**

ALLES AUS EINER HAND
Holzbau & Ziegeleindeckungen

Zimmergeschäft Schwarz GmbH

Stadtgraben 7a
55590 Meisenheim
Tel. 06753/5332

Trauer

Das Schönste was ein Mensch hinterlassen kann, ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen die an ihn denken.

Danksagung!

In den schweren Stunden des Abschieds durften wir noch einmal erfahren wie viel Liebe, Freundschaft und Achtung unserem lieben Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa entgegengebracht wurden.

Wir danken allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Im Namen aller Angehörigen
Gerd Heimann

Ernst Heimann
* 7. 5. 1922
† 25. 9. 2018

Reiffelbach, im November 2018

Wir gedenken anlässlich des Volkstrauertages am Sonntag, 18. November 2018 den Opfern von Krieg und Gewalt.

VdK-Ortsverband Meisenheim
Volker Krämer, Vorsitzender

schubi **neu**

Rainbow Library
Picture-based reading comprehension and language enrichment

+ pro Stufe 5 Lektürebücher
+ zahlreiche Arbeitsmaterialien und Kopiervorlagen
+ Vertonung auf Audio-CD
Diese und andere Englisch-Artikel erhalten Sie im Internet unter www.schubi.com

lernen+spielen+fördern www.schubi.com